

BGer 1F_21/2007 vom 18. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_21_2007

FR: TF 1F_21/2007 du 18 janvier 2008

IT: TF 1F_21/2007 del 18 gennaio 2008

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. Oktober 2007 ist das Bundesgericht auf eine von X. _____ der Sache nach erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) nicht eingetreten (Verfahren 1C_232+326/2007).

Mit Revisionsgesuch vom 20. Dezember 2007 beantragt X. _____, das Urteil sei aufzuheben.

E. 2

Die Aufhebung oder Abänderung eines wie hier nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich.

Der Gesuchsteller beschränkt sich im Wesentlichen darauf, Kritik an der dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung sowie an der Beurteilung seiner Angelegenheit durch die kantonalen Instanzen zu üben, indem er seine anderslautende Sicht der Dinge gegenüberstellt. Solche Kritik ist jedoch im Revisionsverfahren nicht zu hören. Dabei unterlässt es der Gesuchsteller, sich auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe (Art. 121-123 BGG) zu berufen.

Auf das Revisionsgesuch ist daher ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten. Weitere Eingaben in dieser Sache, insbesondere weitere Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.